

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

Oldenburg

Änderung der Verbandsordnung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 28. April 2017

Die Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes hat im Umlaufverfahren zur Sitzung vom 21. Mai 2021 folgende Änderungen der Verbandsordnung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 28. April 2017, beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3, 1. Spiegelstrich wird das Wort „weiteren“ durch „erneuerbaren“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 5 wird folgender Satz 6 angehängt: „Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich der EWE-Stiftung bedienen, sofern deren Satzung es zulässt.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Sein Inhalt wird in § 4 Abs. 2 übernommen.
4. § 4 Abs. 2 wird geändert. Er lautet fortan: „Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere zwei von seiner Vertretung bestimmte Personen, die für die Vertretung wählbar sind, in die Verbandsversammlung. Zugleich bestimmt es für jede Person, die es entsendet, und für ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten bzw. die an ihre oder seine Stelle tretende Bedienstete bzw. tretenden Bediensteten eine Ersatzperson. Die für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder die bzw. den an ihre oder seine Stelle tretende Bedienstete bzw. tretenden Bediensteten benannte Ersatzperson muss ein(e) von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzuschlagende(r) Bedienstete(r) des Verbandsmitgliedes sein. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung zugleich Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, so entsendet die Vertretung des Verbandsmitgliedes für die Zeit, in der die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte oder das andere Verbandsversammlungsmitglied dieses Amt wahrnimmt, eines seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.“
5. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „ihre Vertreterinnen und Vertreter“ durch „die für sie benannten Ersatzpersonen“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird der Passus „ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters“ durch „ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.
8. In § 6 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Stellvertreter“ gestrichen und durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 Nr. 11 wird nach den Worten „die Haushaltssatzung“ der Passus „und den Wirtschaftsplan“ eingefügt.

10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Mehrheit der Verbandsmitglieder“ das Wort „stimm-berechtigt“ eingefügt. Des Weiteren wird folgender Satz 2 angehängt: „Ein Verbandsmitglied ist stimmberechtigt vertreten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die oder der an ihre bzw. seine Stelle tretende Bedienstete oder deren bzw. dessen Ersatzperson und mindestens ein von der Vertretung bestimmtes Verbandsversammlungsmitglied oder dessen Ersatzperson in der Sitzung anwesend sind.“
11. In § 8 Satz 2 a.E. wird der Passus „dem sie angehören“ gestrichen und durch „das sie in der Verbandsversammlung vertreten“ ersetzt.
12. In § 8 Satz 3 und 4 werden die Bezeichnungen „Stellvertreter“, „Stellvertreterin“ und „stellvertretende Personen“ durch die Bezeichnung „Ersatzpersonen“ ersetzt. Des Weiteren wird der Passus „von der Verbandsversammlung“ gestrichen und durch „der Verbandsversammlung angehören müssen und von ihr“ ersetzt. § 8 Satz 3 und 4 lauten danach wie folgt: „Für jedes Verbandsausschussmitglied sind bis zu zwei Ersatzpersonen zu bestimmen, die der Verbandsversammlung angehören müssen und von ihr gewählt werden. Jedes Verbandsmitglied hat das Benennungsrecht für seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Verbandsausschuss sowie die Ersatzpersonen des von ihm benannten oder ihm zugerechneten Verbandsausschussmitglieds.“
13. § 9 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angehängt: „§ 8 Satz 4 gilt entsprechend. Das ausscheidende Mitglied führt ihre bzw. seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers fort.“
14. § 12 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz 6 angehängt: „Ein vorzeitiges Niederlegen des Verbandsgeschäftsführeramtes hat zur Folge, dass eine vor der Ernennung bestandene Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung wieder auflebt und die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 anstelle der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers in die Verbandsversammlung entsandte Person aus dieser ausscheidet.“
15. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „diese ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung zu beauftragen“.
16. In § 14 Abs. 6 Satz 3 wird die Frist für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von sechs auf neun Monate verlängert. Es wird folgender Satz 4 angehängt: „Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers sowie über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt.“
17. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis auf den Monatsbericht der deutschen Bundesbank aktualisiert. Er lautet fortan: „(gemäß Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Statistischer Teil, Kapitalmarkt, Renditen und Indizes deutscher Wertpapiere, Umlaufrenditen festverzinslicher Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, Anleihen der öffentlichen Hand, börsennotierte Schuldverschreibungen mit Restlaufzeit von 9 bis 10 Jahren)“.
18. Die Änderungen der Verbandsordnung treten am 21. Mai 2021 in Kraft.

Oldenburg, den 02. Juni 2021

Heiner Schönecke
Verbandsgeschäftsführer